

Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

Prüfungsordnung

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen angesehen werden, wenn diese über eine aufgaben-entsprechende berufliche Grundqualifikation und Berufserfahrung verfügen und einen Qualifizierungslehrgang bei einem hierzu befugten Qualifizierungsträger absolviert haben.

Die VBG veranstaltet Qualifizierungslehrgänge zur Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß ihrem aus § 23 Absatz 1 SGB VII folgenden gesetzlichen Aus- und Fortbildungsauftrages.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss dieses Qualifizierungslehrganges sind insgesamt sechs Prüfungen (Lernerfolgskontrollen) erfolgreich abzulegen.

Die nachfolgende Prüfungsordnung regelt die Grundlagen für das Prüfungsverfahren.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die am Qualifizierungslehrgang für Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) teilnehmen (Teilnehmende).
- (2) Nehmen Personen, die den Qualifizierungslehrgang zu den Lernfeldern 1 bis 5 bei einem anderen anerkannten Qualifizierungsträger erfolgreich absolviert haben und dies durch entsprechende Urkunden nachweisen, am Qualifizierungslehrgang der VBG nur zum branchenspezifischen Lernfeld 6 teil, gilt diese Prüfungsordnung wie für Teilnehmende nach Absatz 1.
- (3) Ziel der durch Lernerfolgskontrollen (LEK) abzuleistenden Prüfung ist der Nachweis, dass die Teilnehmenden über den im Qualifizierungslehrgang vermittelten und für die Erfüllung der Aufgaben einer Sifa erforderlichen Bestandteil der sicherheitstechnischen Fachkunde verfügen (§ 7 Abs. 1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz - i. V. m. § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2 der VBG). Dies gilt auch für Teilnehmende, die von der VBG aufgrund ihrer beruflichen Grundqualifikation bzw. ihrer Berufserfahrung mit der Maßgabe zum Qualifizierungslehrgang zugelassen worden sind, dass sie die sicherheitstechnische Fachkunde nur für die Erfüllung der Aufgaben einer Sifa in einem bestimmten Betrieb, Unternehmen oder Branchenbereich erwerben können.

§ 2 Mitteilung lehrgangsbezogener Regelungen, Kommunikation, Bekanntgabe von Entscheidungen

- (1) Die VBG stellt den Teilnehmenden für die Durchführung des Qualifizierungslehrgangs das Learning Management System Sifa-Lernwelt (Lernwelt) zur Verfügung und richtet jedem Teilnehmenden für den Kurs ein individuelles Konto ein, dessen Zugang durch Passwort geschützt ist.
- (2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei den von der VBG zur Durchführung des Qualifizierungslehrgangs und der prüfungsgegenständlichen LEK in der Lernwelt eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Sie haben sich durch regelmäßige Einsichtnahme über die in ihrem Konto eingestellten Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Kommunikationsinhalte zu informieren.
- (3) Den Teilnehmenden werden über die Lernwelt diese Prüfungsordnung sowie alle weiteren Regelungen für die Dauer des Qualifizierungslehrgangs zur Einsicht und zum Herunterladen bereitgestellt, insbesondere der Qualifizierungsplan (Gliederung und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs), das Kompetenzprofil (Gegenstand und Anforderungen an die LEK) sowie deren Bewertungsgrundlagen.
- (4) Die jeweils verbindlichen Abgabeterminpunkte der LEK sowie gewährte Nachfristen (§ 3 Absatz 5) werden den Teilnehmenden über die Lernwelt mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die schrittweise Mitteilung der den LEK jeweils zu Grunde liegenden Aufgabenstellungen. Dies gilt auch entsprechend für die Mitteilung anderer Aufgaben, die die Teilnehmenden nach dem Qualifizierungsplan außerhalb von LEK im Rahmen ihrer aktiven Teilnahme am Qualifizierungslehrgang zu erfüllen haben, soweit dies nach der Art des Lernortes (§ 4 Absatz 2) nicht auf andere, insbesondere mündliche Weise erfolgt.
- (5) Arbeiten der Teilnehmenden im Rahmen von LEK oder anderer Aufgaben nach Absatz 4 Satz 2 sind von ihnen bis zum mitgeteilten Abgabeterminpunkt über die Lernwelt einzureichen. Dies gilt nicht für Arbeiten, für die nach der Art der Aufgabenstellung ausdrücklich eine andere Erfüllungsform vorgesehen ist.
- (6) Entscheidungen, die die VBG nach dieser Prüfungsordnung trifft, ergehen gegenüber den Teilnehmenden durch Bekanntgabe in der Lernwelt; sie gelten mit dem in der Lernwelt dokumentierten Zeitpunkt ihrer Einstellung als bekanntgegeben. Abweichend davon werden Entscheidungen der VBG, die das Ende des Qualifizierungslehrgangs ohne ihr erfolgreiches Bestehen zur Folge haben, den Teilnehmenden durch Zustellung bekannt gegeben.

§ 3 LEK Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt sechs von den Teilnehmenden zu bestehende LEK nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der LEK sind die für die Tätigkeit als Sifa erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben.
- (3) Die den LEK 1, 3 und 6 zugrunde liegenden Prüfungsleistungen sind von den Teilnehmenden persönlich in Alleinarbeit zu erbringen. Bei Verstößen findet § 12 Anwendung.
- (4) Die Prüfungs- und Qualifizierungssprache ist Deutsch.
- (5) Die den Teilnehmenden mitgeteilten Abgabetermine für Arbeiten der Lernerfolgskontrollen sowie etwaige zu ihrer Nachbearbeitung gewährten Verlängerungen der Fristen sind

verbindlich. Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmenden aus einem wichtigen Grund nicht zu vertreten ist und sie unverzüglich nach Eintritt dieses Grundes bei der VBG die Festlegung eines neuen Abgabetermine oder die Verlängerung der Abgabefrist nach Satz 1 in der Lernwelt beantragen. Mit dem Antrag sind der wichtige Grund darzulegen und die hierfür maßgeblichen Nachweise vorzulegen; im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die VBG kann vor ihrer Entscheidung über den Antrag die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise verlangen.

- (6) Die LEK 6 muss innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Tag des Seminars im Lernfeld 1 mit der Abgabe der hierfür bestimmten Arbeit abgeschlossen sein. Bei Teilnehmenden nach § 1 Abs. 2 ist für den Fristbeginn in der Regel der erste Seminartag bei dem anderen Qualifizierungsträger maßgeblich. Liegt ein besonderer Härtefall vor, entscheidet die VBG auf Antrag über die Verlängerung dieses Zeitraumes um ein weiteres Jahr; Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. Sind bis zum Ende des sich aus Satz 1 oder Satz 2 ergebenden Zeitraums nicht alle LEK bestanden, ist der Qualifizierungslehrgang ohne Erfolg beendet.
- (7) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen LEK werden den Teilnehmenden nach § 2 Abs. 3 vorab mitgeteilt.
- (8) Auf Antrag kann Menschen mit Behinderungen für die Ableistung der Prüfung Erleichterung gewährt werden.

II Zulassung zur LEK

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die Zulassung zur LEK entscheidet die VBG.
- (2) Zu einer LEK wird zugelassen, wer in der ihr vorangegangenen Lernphase aktiv und vollständig an allen im Qualifizierungsplan vorgesehenen Elementen und Lernorten teilgenommen hat. Lernorte sind die selbstorganisierte Lernzeit (SOL), die Seminare (SEM) und die Praktika (PRA).
- (3) Eine aktive Teilnahme im Sinne von Absatz 1 liegt bei Teilnehmenden insbesondere nur vor, wenn sie in einer den Zielen des Qualifizierungslehrgangs entsprechenden und insgesamt wenigstens ausreichenden und fristgerechten Weise in Gruppenarbeiten mitwirken, erforderliche Dokumente, Dokumentationen und Ergebnispräsentationen erstellen und bereitstellen, Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen) durchführen, sich an Diskussionen in den Seminaren beteiligen und diese leiten sowie selbstorganisiert lernen.
- (4) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 2 liegt nicht vor, wenn während einer Seminarwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Seminarwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den LEK 2 bis 6 ist das Bestehen der jeweils vorherigen LEK.

III Durchführung der LEK

§ 5 LEK 1

- (1) Die LEK 1 wird zum Abschluss der SOL 4 und vor PRA 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 3.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, kann die LEK 1 mit der Bearbeitung und fristgerechten Abgabe eines neuen Fallbeispiels wiederholt werden. Erreichen Teilnehmende auch dabei nicht mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl, ist die LEK endgültig nicht bestanden.

§ 6 LEK 2

- (1) Die LEK 2 ist Bestandteil des PRA 2. Sie besteht aus einer auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsdokumentation. Diese besteht aus zwei Teilen:
 - a) Einem Bericht an die zuständige Führungskraft mit der Dokumentation der durchgeföhrten Beurteilung der Arbeitsbedingungen¹ und
 - b) einem an die VBG als Qualifizierungsträger gerichteten Praktikumsreport.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 3.
- (3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, kann nach Wahl des TN
 - a) die Praktikumsdokumentation von den Teilnehmenden einmal nachbearbeitet und innerhalb der dabei bestimmten Frist erneut abgegeben werden oder
 - b) ein neues Praktikumsthema zur Fertigung einer Praktikumsdokumentation vereinbart und dieser innerhalb der dabei bestimmten Frist abgegeben werden; die Möglichkeit zu einer weiteren Nachbearbeitung besteht nicht.

Erreichen Teilnehmende auch dabei nicht die nach Absatz 3 bestimmten Gesamtpunktzahlen, ist die LEK 2 endgültig nicht bestanden.

¹ Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzz Zielen

§ 7 LEK 3

- (1) Die LEK 3 wird zum Abschluss der SOL 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der LEK 1.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die LEK 3 nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bearbeitung des Fallbeispiels einmal nachgearbeitet und innerhalb der dabei bestimmten Frist erneut abgegeben werden. Erreichen Teilnehmende auch dabei nicht die nach Absatz 3 bestimmte Gesamtpunktzahl, ist die LEK 3 endgültig nicht bestanden.

§ 8 LEK 4

- (1) Die LEK 4 ist Bestandteil des PRA 3. Sie baut auf LEK 2 auf und besteht aus einer auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsdokumentation. Diese besteht aus zwei Teilen:
 - a. Einem Bericht an die zuständige Führungskraft mit der Dokumentation der durchgeföhrten Beurteilung der Arbeitsbedingungen² und
 - b. einem an die VBG als Qualifizierungsträger gerichteten Praktikumsreport.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, kann die Praktikumsdokumentation von den Teilnehmenden einmal nachbearbeitet und innerhalb der dabei bestimmten Frist erneut abgegeben werden. Erreichen Teilnehmende auch dabei nicht die nach Absatz 3 bestimmten Gesamtpunktzahlen, ist die LEK 4 endgültig nicht bestanden.

§ 9 LEK 5

- (1) Die LEK 5 wird im Rahmen des SEM 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Präsentation und einer Beratungssituation.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, kann die Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 2 wiederholt werden. Erreichen Teilnehmende auch dabei nicht die nach Absatz 3 bestimmte Gesamtpunktzahl, ist die LEK 5 endgültig nicht bestanden.

² Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

§ 10 LEK 6

- (1) Zur LEK 6 wird nur zugelassen, wer mindestens 40 Branchenpunkte nachweist, die in einem frühestens zwei Jahre vor dem ersten Tag des Seminars im Lernfeld 1 beginnenden Zeitraum bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 4 Abs. 1) erworben werden muss; bei Teilnehmenden nach § 1 Abs. 2 richtet sich der Zweijahreszeitraum nach dem ersten Seminartag bei dem anderen Qualifizierungsträger. Das Erlangen von Branchenpunkten erfolgt durch die Teilnahme an verpflichtenden und frei wählbaren branchenspezifischen Veranstaltungen unabhängig vom Sifa-Qualifizierungslehrgang. Eine elektronische Übersicht der anerkannten Veranstaltungen und ihrer Branchenpunkte steht auf der Home-page der VBG zum Herunterladen bereit.
- (2) Prüfungsgegenstand der LEK 6 sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4. Sie erstreckt sich thematisch auf eine von den Teilnehmenden bei der Anmeldung selbst gewählten Branche aus den Schwerpunktbranchen der VBG (branchenspezifische Qualifizierung).
- (3) Die LEK 6 besteht aus zwei Teilbereichen, nämlich der Bearbeitung einer vorgegebenen branchenspezifischen Handlungssituation zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen aus der nach Absatz 3 selbst gewählten Branche sowie einer darauf bezogenen „Reflexion“.
- (4) Bestanden hat, wer mehr als 60 % der Gesamtpunktzahl eines jeden Teilbereiches erreicht.
- (5) Wird die jeweils notwendige Gesamtpunktzahl nach Absatz 3 nicht erreicht, kann die Arbeit von den Teilnehmenden einmal nachbearbeitet und innerhalb der dabei bestimmten Frist erneut abgegeben werden. Wird auch mit dieser Nachbearbeitung die jeweils notwendige Gesamtpunktzahl nicht erreicht, kann die Arbeit nach Absatz 3 mit einer neuen vorgegebenen Handlungssituation einmal neu erstellt und innerhalb der dabei bestimmten Frist abgegeben werden; die Möglichkeit zu einer weiteren Nachbearbeitung besteht nicht. Wird auch in dieser Wiederholung nicht mehr als 60% der Gesamtpunktzahl eines jeden Teilbereichs erreicht, ist die LEK 6 endgültig nicht bestanden.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuche

- (1) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer LEK durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, die Übernahme fremder Arbeitsergebnisse oder auf andere unzulässige Weise zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die VBG kann entscheiden, dass Teilnehmende, die eine Handlung nach Absatz 1 von besonderem Gewicht begehen, vom weiteren Qualifizierungslehrgang ausgeschlossen werden; der Ausschluss bewirkt das Ende des Qualifizierungslehrgangs ohne Abschluss.
- (3) Bis zur Aufklärung unklarer Handlungen nach Absatz 1 kann Teilnehmenden die Fortsetzung des Qualifizierungslehrgangs und die weitere Teilnahme an LEK unter Vorbehalt der Maßnahmen nach Absatz 2 gestattet werden.
- (4) Der Sachverhalt zu Handlungen nach Absatz 1 ist von den Lernbegleitenden festzustellen und zu dokumentieren.
- (5) Wird eine Handlung nach Absatz 1 nachträglich festgestellt, kann die ehemals mit „bestanden“ bewertete LEK auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Qualifizierungslehrgangs mit „nicht bestanden“ festgestellt und die frühere Bewertung zurückgenommen werden. Zeitgleich wird die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs zurückgenommen, die Originale der entsprechenden Urkunden (§ 14) sind der VBG wieder herauszugeben.

IV Ergebnis der LEK und Abschlussurkunde

§ 12 Ergebnisse der LEK

- (1) Als Ergebnis der LEK wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Die LEK werden von Lernbegleitenden bewertet. LEK, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von mindestens zwei Lernbegleitenden bewertet. Das gilt auch für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2.
- (3) Die Ergebnisse der LEK werden den Teilnehmenden über die Lernwelt bekanntgegeben, soweit § 2 Absatz 6 nicht Bekanntgabe auf andere Weise bestimmt.
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer LEK ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ohne Abschluss beendet. Teilnehmende ohne Abschluss nach Satz 1 können von der VBG zu Prüfungen in einem von ihr durchgeführten Sifa-Qualifizierungslehrgang nicht mehr zugelassen werden.

§ 13 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Über das Bestehen der LEK 1 bis 5 erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung. Die Bescheinigung über das Bestehen der LEK 6 weist zusätzlich die gewählte Schwerpunktbranche (§ 10 Absatz 3) aus.
- (2) Mit Bestehen der LEK 6 ist der Qualifizierungslehrgang abgeschlossen.
- (3) Sind alle LEK 1 bis 6 erfolgreich abgelegt worden, stellt die VBG eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welcher Schwerpunkt dabei Gegenstand in Lernfeld 6 (branchenspezifische Qualifizierung) war.
- (4) Können Teilnehmende aufgrund der Maßgaben ihrer Zulassung zum Qualifizierungslehrgang durch die VBG die sicherheitstechnische Fachkunde nur eingeschränkt erwerben (§ 1 Absatz 3 Satz 2), hat die Abschlussurkunde auszuweisen, auf welche Betriebe, Unternehmen oder Branchenbereiche sich die erworbene Fachkunde und die aus ihr folgende Berechtigung der sicherheitstechnischen Betreuung erstreckt.

§ 14 Dokumentation der Prüfungsleistungen, Aufbewahrung

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei der VBG aufbewahrt.
- (2) Bescheinigungen über das Bestehen oder das Nichtbestehen der LEK werden für die Dauer von fünf Jahren, die Abschlussurkunde nach § 13 Abs. 3 sowie Dokumentationen im Zusammenhang mit Täuschungshandlungen nach § 11 Abs. 4 und 5 für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres ihrer Erstellung aufbewahrt. Alle sonstigen Unterlagen werden für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres ihrer Erstellung aufbewahrt, wobei in diesem Falle als Erstellung die erstmalige Einstellung in die „Lernwelt“ (§ 2) gilt, soweit dieser Übermittlungsweg vorgesehen ist. Davon abweichende längere Aufbewahrungsfristen aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

V. Widerspruch und Inkrafttreten

§ 15 Widerspruch

Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung steht Teilnehmenden nach Maßgabe der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen der Widerspruch zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Sie findet Anwendung ausschließlich auf Qualifizierungslehrgänge nach § 1, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beginnen. Auf Qualifizierungslehrgänge für Sifa, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, finden allein die jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Regelungen Anwendung.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der VBG am 10.07.2025